

Anlage:

Demografiecheck: Bestandssicherheit der Schule im Rahmen eines nachhaltigen Schulnetzes im Gebiet des Schulträgers

1. Intention der Förderung und demografische Entwicklung

Ausgehend von einer 15jährigen Zweckbindungsfrist und dem Anspruch an die Nachhaltigkeit muss die Auswahl der geförderten Schulbaumaßnahmen durch die Schulträger die demografische Entwicklung in ihrem Gebiet bis zum Ende der Zweckbindungsfrist berücksichtigen.

Schule und Schulbau stehen nicht nur für eine wohnortnahe Beschulung, sondern unterstützen weitere Funktionen der öffentlichen Daseinsvorsorge, wie etwa den ÖPNV, da die Schülerbeförderung in den Linienverkehr integriert ist.

Insbesondere bei Schulen, die sich nicht in Zentralen Orten im Sinne der Raumordnung befinden, sollte deswegen in der Planung soweit wie möglich berücksichtigt werden, dass der Standort der Schule in den Linienverkehr eingebunden ist und weitere Einrichtungen der Daseinsvorsorge vorhanden sind.

1.1 Mindestgrößen für förderfähige Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft

1.1.1 Grundschulen an Standorten, die über den EFRE gefördert werden können

Grundschulen in Oberzentren müssen innerhalb der Zweckbindungsfrist mindestens 140 Schülerinnen und Schüler haben.

Grundschulen an weiteren Standorten, die im Rahmen des EFRE gefördert werden können, müssen innerhalb der Zweckbindungsfrist mindestens 100 Schülerinnen und Schüler haben.

1.1.2 Grundschulen an Standorten, die über den ELER gefördert werden können

Grundschulen an Standorten, die im Rahmen des ELER gefördert werden können, müssen innerhalb der Zweckbindungsfrist mindestens 100 Schülerinnen und Schüler haben.

Grundschulen in gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 Buchstaben a) bis e) SEPL-VO 2014 dünnbesiedelten Regionen müssen innerhalb der Zweckbindungsfrist mindestens 80 Schülerinnen und Schüler haben.

Für Grundschulen an Standorten, die über den ELER gefördert werden, kann im Verlauf der Zweckbindungsfrist von diesen Mindestschülerzahlen abgewichen werden, wenn die demografische Entwicklung insbesondere nach 2025 dazu führt, dass diese erforderlichen Mindestschülerzahlen nicht mehr erreicht werden. Dabei sind folgende Sachverhalte begründend:

- a) Die Schule ist notwendig für die Sicherung der schulischen Daseinsvorsorge, da im Rahmen der in den Linienverkehr integrierten Schülerbeförderung keine andere Grundschule innerhalb einer zumutbaren Schulwegzeit erreichbar ist.
- b) Die Grundschule ist perspektivisch die einzige bestandssichere Grundschule im Gebiet der Einheits- oder Verbandsgemeinde.

1.1.3 Weiterführende Schulen

Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen müssen die gemäß Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt erforderliche Zweizügigkeit stabil aufweisen. Dazu sind mindestens 240 Schülerinnen und Schüler notwendig.

An Mehrfachstandorten gilt diese Mindestgröße uneingeschränkt. An Einzelstandorten in gemäß SEPL-VO 2014 dichter besiedelten Regionen kann in den Fällen davon abgewichen werden, in denen diese schulische Mindestgröße durch organisatorische Maßnahmen und im Rahmen zumutbarer Schulwegzeiten nachweislich nicht umzusetzen ist. Eine Mindestschülerzahl von 180 Schülern darf keinesfalls unterschritten werden.

Bei Sekundarschulen kann an Einzelstandorten in dünn besiedelten Regionen in den Fällen davon abgewichen werden, in denen diese schulische Mindestgröße durch organisatorische Maßnahmen und im Rahmen zumutbarer Schulwegzeiten nachweislich nicht erreichbar ist. Eine Mindestschülerzahl von 120 Schülern darf keinesfalls unterschritten werden.

Als dünnbesiedelte Regionen gelten die im § 4 Abs. 3 Nr. 3 Buchstaben a) bis e) SEPI-VO 2014. Die übrigen Regionen des Landes gelten als dicht besiedelt.

Gymnasien und Gesamtschulen sind förderfähig, wenn die Mindestgröße gemäß § 4 SEPI-VO 2014 innerhalb der Zweckbindungsfrist nachgewiesen ist.

1.1.4 Förderschulen, Berufsbildende Schulen

Die Landkreise und kreisfreien Städte werden gebeten, Anträge für Förderschulen und für Berufsbildende Schulen mit der Obersten Schulbehörde vor der Antragsstellung zu erörtern.

2. Nachweise und ergänzende Stellungnahmen

Für die folgenden Nachweise sind die bestätigten Schulentwicklungspläne 2014/15 bis 2018/19 der Landkreise und kreisfreien Städte heranzuziehen. Die Angaben, die über den Zeitraum der Langfristprognose der geltenden Schulentwicklungspläne hinausgehen und im Rahmen der statistisch nachweisbaren Geburten nicht erfassbar sind, sind auf der Grundlage der 5. Regionalisierten Bevölkerungsprognose Sachsen-Anhalt zu erstellen. Mit Beschluss des Kabinetts vom 20. April 2010 wurde sie Planungsgrundlage für alle Landesbehörden. Die Ergebnisse sind daher im Rahmen der längerfristigen Schulentwicklungsplanung sowie bei Investitionsentscheidungen zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung der Bevölkerungsstruktur zum 31.12.2009 hatte das Statistische Landesamt die voraussichtliche Bevölkerung für jede Einheitsgemeinde in der Gebietsstruktur zum 01.01.2011, zusammengefasst in den typischen Altersgruppen, aus der alters- und geschlechtsspezifischen Entwicklung des zugehörigen Landkreises abgeleitet. Diese, für die Einheits- bzw. Verbandsgemeinden (Gebietsstand 1.1.2011) vorliegenden, Datensätze¹ können von den Schulträgern verwendet werden, um für ihr Gebiet aus der voraussichtlichen Bevölkerung in Altersjahren die voraussichtliche Bevölkerung in Schuljahrgängen bis 2025 zu generieren. Ergänzend können auf dieser Grundlage Schätzungen über die bis 2031/32 zu erwartenden Schulanfängerinnen und Schulanfänger im Gebiet der jeweiligen Gemeinde abgeleitet werden.

2.1 Schülerzahlen im Gebiet des Schulträgers bis zum Ende der Zweckbindungsfrist, öffentliche Schulträger

Die Schulträger weisen die Prognose der Zahl der Schülerinnen und Schüler nach Schulform in ihrem Zuständigkeitsbereich bis zum Ende der Zweckbindungsfrist aus.

In dieser Prognose müssen die Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden, die bestehende Schulen in freier Trägerschaft besuchen (anteilige Berücksichtigung). Die Prognose ist gemäß **Anlage 1** zu erstellen.

2.2 Schülerzahlen einzelner Schulen der betreffenden Schulform im Gebiet des Schulträgers bis zum Ende der Zweckbindungsfrist, öffentliche und freier Schulträger

- a) Prognose der Schülerzahlen der Einzelschule, für die ein Antrag gestellt wird bis zum Ende der Zweckbindungsfrist.
Dabei ist bei öffentlichen Schulen die Schülerzahl an Schulen in freier Trägerschaft entsprechend dem derzeitigen Anteil zu berücksichtigen. Die Ausführungen sind in **Anlage 2** einzutragen.
- b) Hat ein Schulträger für den Bau / die Sanierung anderer Schulen derselben Schulform Zuwendungen erhalten, für die er im Rahmen dieser Richtlinie eine Zuwendung beantragt, hat er in **Anlage 3** darzulegen, wie sich die Schülerzahlen der geförderten Schulen innerhalb der noch bestehenden Zweckbindungsfristen entwickeln.

¹ Sollte eine Gemeinde nicht über diesen Datensatz verfügen, den das Statistische Landesamt am 3. September 2010 zur Verfügung gestellt hatte, besteht die Möglichkeit, den Datensatz über das MK anzufordern.

Soweit in den Fällen „a und b“ zur Sicherung der erforderlichen Mindestschülerzahlen in der Zweckbindungsfrist organisatorische Maßnahmen des Schulträgers erforderlich werden, sind diese zu benennen. Organisatorische Maßnahmen in diesem Sinne sind z.B Anpassungen der Schulbezirke, Fusionen oder Schulschließungen.

2.3 Stellungnahme der zuständigen Träger der Schulentwicklungsplanung und der Nahverkehrsplanung (Schulen in öffentlicher Trägerschaft)

Im Teil Schulentwicklungsplanung ist auf folgende Sachverhalte einzugehen:

- Erklärung, dass die Schule, für die eine Zuwendung beantragt wird im Schulentwicklungsplan von der Schulbehörde bestätigt ist.
- Benennung des raumordnerischen Status (GZ, GZTM, MZ, OZ) des Standortes der Schule für die eine Zuwendung beantragt wird (vgl. § 2 SEPI-VO 2014).
- Überprüfung und Bestätigung der Angaben zur Entwicklung der Schülerzahlen bis zum Ende der Zweckbindungsfrist. Das betrifft die Schule, für die eine Zuwendung beantragt wird und die Schulen, für die aus einem anderen Programm noch andauernde Zweckbindungsfristen bestehen.
- Erläuterung, inwieweit sich die beabsichtigte Investition in die langfristige Entwicklung des Schulnetzes der jeweiligen Schulform im Gebiet des Schulträgers (kreisangehörige Gemeinden) und im Planungsgebiet einordnet. Hierbei sind neben der Schule, für die eine Zuwendung beantragt wird, auch die Schulen des Schulträgers zu berücksichtigen, die aus einem anderen Programm mit einer Zweckbindungsfrist belegt sind. Dabei ist auf ggf. notwendige organisatorische Maßnahmen des Schulträgers im Verlauf der Zweckbindungsfrist einzugehen und deren Plausibilität zu bewerten.

Im Teil Nahverkehrsplanung ist auf folgende Sachverhalte einzugehen:

- Die vorgesehenen Standorte sind bezüglich ihrer langfristigen Erreichbarkeit in einer zumutbaren Schulwegzeit im ÖPNV zu überprüfen. Dabei ist die Anbindung gemäß ÖPNV-Plan des Landes (ÖPNVG LSA § 3 Abs. 2) und Nahverkehrsplan des betroffenen Aufgabenträgers für den öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs (ÖPNVG LSA § 6) abzugleichen. Förderfähig sind nur jene Standorte, deren angemessene Anbindung durch eines der beiden Planwerke sichergestellt ist bzw. deren angemessene Anbindung durch eine Änderung eines der beiden Planwerke verbindlich festgelegt wird. Die Frage der Angemessenheit richtet sich nach den in den jeweiligen Planwerken festgelegten Definitionen der Mindestbedienung (siehe auch ÖPNVG LSA § 6 Absatz 2 Nr. 6).
- Bleibt im Einzugsbereich/Schulbezirk der Schule eine zumutbare Schulwegzeit auch dann gewährleistet, wenn innerhalb der Zweckbindungsfrist die ggf. im Verlauf beschriebenen Maßnahmen des Schulträgers zu einem größeren Einzugsbereich/Schulbezirk führen? Dabei ist für Grundschulen eine Schulwegzeit (Geh- und Fahrzeit) von i.d.R. 45 Minuten in eine Richtung zugrunde zu legen. Bei Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien gilt für diesen Sachverhalt eine Schulwegzeit (Geh- und Fahrzeit) von i.d.R. 60 Minuten in eine Richtung als Zumutbarkeitsgrenze. Die Frage muss erkennbar mit den Ausführungen zur Schulentwicklungsplanung beantwortet werden.

Ergänzende Nachweise bei Grundschulen (ELER), die im Laufe der Zweckbindungsfrist von der erforderlichen Mindestschülerzahl abweichen können:

a) Nachweis bei Überschreitung der zumutbaren Schulwegzeit:

Wird diese Option beantragt, sind die sich abzeichnenden Schulwegzeiten vom Schulträger und vom Träger der Schülerbeförderung/Träger Nahverkehrsplanung nachzuweisen. Der Träger der SEPI/Träger der Nahverkehrsplanung wird zeitgleich aufgefordert, alternative Szenarien der Gestaltung des Schulnetzes mit ggf. zumutbaren Schulwegzeiten darzustellen, bzw. diese auszuschließen. Die Schulen des betroffenen Schulträgers sind dabei ebenso einzubeziehen wie die Schulen benachbarter Schulträger und ggf. Planungsträger.

Die Erläuterung muss sich auf den Zeitpunkt beziehen, ab dem die Schülerzahlen die 80 bzw. 100 unterschreiten. Im Einzelfall kann es wegen andernfalls unzumutbarer Schulwegzeiten aus Gründen der Sicherung der Daseinsvorsorge erforderlich sein, dass eine Schule weiterhin vorgehalten werden muss, wenn sie neben den Richtwerten für die Förderfähigkeit langfristig die Mindestgröße gem. SEPI-VO 2014 unterschreitet.

- b) Soweit die Grundschule perspektivisch (Verlauf der Zweckbindungsfrist) die einzige im Gebiet der Einheits- bzw. Verbandsgemeinde sein wird, ist diese Entwicklung vom Schulträger und vom Träger der Schulentwicklungsplanung zu beschreiben. Dieser Ansatz rechtfertigt eine Unterschreitung der Mindestgröße gem. SEPI-VO 2014 im Unterschied zu „a“ nicht.

2.4 Stellungnahme des Trägers der Schulentwicklungsplanung zu Anträgen von Trägern freier Schulen

Freie Schulträger sind aufgefordert, eine Stellungnahme des Trägers der Schulentwicklungsplanung beizubringen, in dessen Gebiet sich die Schule befindet, für die ein Antrag gestellt wird. Dabei muss der Träger der Schulentwicklungsplanung darlegen, dass die vom privaten Träger beabsichtigte Investition die Sicherung eines regional ausgeglichenen und leistungsfähigen öffentlichen Bildungsangebots nicht gefährdet und die vom freien Träger in Aussicht gestellte Schülerzahlentwicklung plausibel ist. Soweit freie Schulen i.d.R. von Schülerinnen und Schülern aus dem Gebiet benachbarter Planungsträger besucht werden, können diese beteiligt werden.

In Folge der demografischen Entwicklung sind Einflüsse auf das Standortnetz öffentlicher Schulen nicht auszuschließen. Grundsätzlich haben die öffentlichen Schulträger die Verpflichtung zur Daseinsvorsorge und die schulische Versorgung ihres Gebietes innerhalb zumutbarer Schulwegzeiten abzusichern. Hier ist deswegen darzulegen, ob diese Mindestanforderung auch gewährleistet bleibt, wenn das Bildungsangebot vor Ort durch das Angebot eines freien Trägers ergänzt wird.

2.5 Öffentliche Daseinsvorsorge

Soweit Schulen sich nicht in Zentralen Orten im Sinne der Raumordnung befinden, ist vom Schulträger zu erläutern, ob und welche weiteren Funktionen der öffentlichen Daseinsvorsorge am Standort/ Ortsteil der Schule vorgehalten werden.

3. Verfahren

Der Demografiecheck wird vom Kultusministerium durchgeführt. Die Nachweise und ergänzenden Stellungnahmen müssen vollständig erbracht werden und einen nachvollziehbaren Zusammenhang abbilden.

Ein positives Votum kann verwehrt werden, wenn die vom Schulträger dargelegte Entwicklung der Schülerzahlen in den weiteren Erläuterungen nicht bestätigt wird oder im Verlauf der Zweckbindungsfrist notwendige organisatorische Maßnahmen nicht erläutert sind.